



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage BGM-B/135/2026 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	08.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag von Herrn Gemeinderat Jacob: Mehr Transparenz im Gemeinderat - Code of Conduct

Anlagen:

Antrag Herr Jacob

Muster-Verhaltenskodex_Transparency-Deutschland_2022 (1)

Sachverhalt:

Am 08.06.2026 reichte Herr Jacob (Fraktion Grüne/BfE) den hier als Anlage beigefügten Antrag ein.

Der Antrag beinhaltet die Vorgabe, dass für die Mitglieder des Gemeinderats ein verbindlicher „Code of Conduct“ eingeführt werde. Unter anderem sollen Gemeinderatsmitglieder künftig alle Nebentätigkeiten offenlegen, die Aufwandsentschädigungen sollen künftig auf der Internetseite der Gemeinde dargestellt werden und Zuwendungen (z.B. Geschenke und Einladungen) sollen zukünftig nach verbindlichen Regeln behandelt werden, um die Unabhängigkeit der Gemeinderatsmitglieder zu garantieren.

Der Code of Conduct soll sich dabei an den Empfehlungen von Transparency International Deutschland e.V. orientieren. Dieser Code of Conduct wurde hier als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung darf nach Rücksprache mit der Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Eching auf folgende Information verweisen:

- **Meldepflicht für Nebentätigkeiten:**

Ein Beschluss, welcher die Mitglieder des Gemeinderats aufgrund einer Mehrheitsentscheidung dazu verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten zu diversen beruflichen Tätigkeiten offenzulegen, ist rechtswidrig.

Die Gemeinderatsmitglieder können die Angaben lediglich freiwillig gegenüber der Verwaltung erklären.

- **Transparente Aufwandsentschädigungen:**

Die Bürgerinnen und Bürger können auf der Homepage der Gemeinde alle Satzungen und Verordnungen im Geltungsbereich der Gemeinde einsehen.

Der Verwaltung ist nicht klar, weshalb man die Aufwandsentschädigungen aus der Satzung nun hervorheben würde und andere Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger aus den Satzungen wiederum nicht.

Die Homepage dient der Information für alle Gemeindeangelegenheiten gleichermaßen.

- **Klare Umgangsregeln für Zuwendungen im Rahmen der Gemeinderatsmitgliedschaft**

Art. 49 BayGO verpflichtet die Gemeinderatsmitglieder sich bei Befangenheit eines Beschlusspunktes beim Vorsitzenden zu melden.

Auch existieren strafrechtliche Sanktionsvorschriften für Gemeinderatsmitglieder, wie z.B. § 331 StGB und § 108 e StGB.

Eine Notwendigkeit zur weiteren Regelung bezogen auf ein Verbot der Annahme von Zuwendungen durch Gemeinderatsmitglieder sieht die Verwaltung nicht. Zudem enthält § 6 des „Code of Conducts“ keine Grenzwerte, wenn es darum geht, höherwertige Geschenke, die aus Höflichkeitsgründen von der Gemeinde angenommen werden sollen bzw. Massenwerbeartikel sowie höherwertige Geschenke, die nicht angenommen werden dürfen, zu unterscheiden.

Vorschlag zum Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt, dass jedes Gemeinderatsmitglied den hier als Anlage beigefügten Code of Conduct des Transparency International Deutschland e.V. freiwillig unterzeichnen und bei der Verwaltung der Gemeinde einreichen kann.“